

**Anlagen in und an Gewässern,
Verbote im Gewässerrandstreifen,
Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet**

Leitfaden für Bauherren und Planer

1. Anlagen in und an Gewässern (§ 22 LWG)

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Anlagen in diesem Sinne sind zum Beispiel bauliche Anlagen wie Gebäude einschließlich der Grundstücksgrenzungen, Ufermauern, befestigte Flächen, Brücken, Stege, gewässerkreuzende oder gewässerparallel verlegte Leitungsanlagen.

Gemäß § 38 WHG und § 31 Absatz 2 LWG ist für den Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt. Im Innenbereich ist für bauliche Anlagen an Gewässern gemäß § 31 Absatz 4 LWG grundsätzlich ein Mindestabstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers vorgeschrieben.

Sind Anlagen in diesen Bereichen geplant, ist eine Genehmigung nach § 22 LWG notwendig. Diese wird jedoch nur bei erforderlichen Vorhaben erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden, die den Umfang des Eingriffs auf das Gewässer möglichst gering halten.

Zuständig für die Genehmigung ist bei Gewässern 1. und 2. Ordnung (Rhein, Erft) die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln, bei sonstigen Gewässern die Untere Wasserbehörde beim Rhein-Erft-Kreis.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage das Profil des Gewässers nicht verändert und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Bei einer Gewässerüberquerung (z.B. Brücke) darf das Abflussprofil nicht eingeengt werden. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, muss mit einer hydraulischen Berechnung nachgewiesen werden, dass ein Hochwasser weiterhin schadlos abgeführt werden kann.

Bei einer Gewässerunterquerung (z.B. Leitung) ist ein Mindestabstand zwischen der Gewässersohle und Oberkante der Anlage von 1,25 Metern bzw. 1,5 Metern bei großen Fließgewässern einzuhalten. Diese Tieflage ist beidseitig des Gewässers mindestens drei bzw. fünf Meter gemessen von der Böschungsoberkante einzuhalten.

2. Verbote im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses, der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen sowie der Unterhaltung des Gewässers. Gemäß § 38 Absatz 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

In § 38 Absatz 4 WHG sind bestimmte Verbote wie die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Ablagerung von Gegenständen festgelegt. Gemäß § 38 Absatz 5 WHG kann unter bestimmten Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilt werden. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde beim Rhein-Erft-Kreis.

3. Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG)

Gemäß § 76 WHG werden für vom Hochwasser gefährdete Bereiche sogenannte Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Überschwemmungsgebiete sind sehr viel weiträumiger als die oben beschriebenen Gewässerrandstreifen. Sie sind gemäß § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die genaue Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete ist bei den zuständigen Wasserbehörden einzusehen.

In § 78 Absatz 1 WHG sind bestimmte Verbote im Überschwemmungsgebiet festgelegt. Gemäß § 78 Absatz 3 und 4 WHG kann unter bestimmten Voraussetzungen für Anlagen und Maßnahmen eine Genehmigung erteilt werden. Zuständig für die Genehmigung ist bei Gewässern 1. Ordnung (Rhein) die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln, ansonsten die Untere Wasserbehörde beim Rhein-Erft-Kreis.

Das Bauen im Überschwemmungsgebiet kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn ein geeigneter Ausgleich erfolgt. Der Ausgleich muss vor Baubeginn erfolgen. Die genauen Konditionen werden in den Städten unterschiedlich gehandhabt. Deshalb sollte unbedingt vor genaueren Planungen die Untere Wasserbehörde kontaktiert werden.

Bei Bauvorhaben die nach § 63 Landesbauordnung einer Baugenehmigung bedürfen, schließt diese Baugenehmigung der genehmigungspflichtigen Behörde (zuständige Stadt) die Genehmigung nach § 78 WHG mit ein. Im Verfahren wird das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde hergestellt und der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt.

4. Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 22 LWG, § 38 WHG oder § 78 WHG ist schriftlich in fünffacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises einzureichen. Die zugehörigen erforderlichen Antragsunterlagen sind auf dem Vordruck aufgelistet. Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Bauwert.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Liegt das Vorhaben im Außenbereich, wird im Genehmigungsverfahren grundsätzlich die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Liegt das Vorhaben in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ist immer eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) bei der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen. Nach der Prüfung der Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde wird der Antragssteller über notwendige Befreiungen und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet.

6. Ansprechpartner

Es empfiehlt sich in jedem Fall im Vorfeld mit der zuständigen Behörde das Bauvorhaben abzustimmen, das erspart Arbeit, Zeit und Kosten. Hierfür stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Frau Schröder: 02271-83-170-36
Herr Becker: 02271 83-170-74

oder per E-Mail unter: 70@Rhein-Erft-Kreis.de

Antrag

- Anlagen in und an Gewässern gemäß § 22 Landeswassergesetz
- Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz
- Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Antragsteller / Eigentümer der Anlage

Name, Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	
E-Mail:	
Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren:	

Standort der Anlage:

Straße, Nr.:					
PLZ, Ort:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	

Bestandteile des Antrags in fünffacher Ausfertigung sind:

1. Ausgefüllter Antragsvordruck
2. Übersichtsplan (z.B. Kopie aus dem Stadtplan) mit Kennzeichnung des Standorts
3. Katasterauszug (unbeglaubigt) mit Kennzeichnung des Grundstücks
4. Erläuterungsbericht, Baubeschreibung
5. Planungsunterlagen zum Bauvorhaben (z. B. Lageplan, Bauzeichnungen Querschnitt, Längsschnitt mit Höhenangaben)
6. Angabe des Baukostenwertes, bei Gebäuden die Rohbaukosten

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden gemäß § 88 WHG und § 89 LWG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW erhoben, um überprüfen zu können, ob und wie die Gewässerbenutzung realisiert werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist möglich.